

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2003

Oderberg, 03. März

Nr. 2/2003

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

- | | |
|---------|---|
| Seite 2 | Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren zur Umlage Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 14.02.2003 |
| Seite 4 | Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe vom 06.11.2002 |

Sonstige amtliche Mitteilungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 9 | Bekanntmachung des ZWA Eberswalde |
| Seite 9 | Schließzeit des Jugendfreizeithauses Oderberg |
| Seite 9 | Schließzeit der Amtskita Oderberg |
| Seite 10 | Schließzeit der Amtskita Oderberg |
| Seite 10 | Schließzeiten der Amtsverwaltung Oderberg |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|----------|---|
| Seite 10 | Bürgerinformation des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin |
| Seite 12 | Einladung der Fachhochschule Eberswalde |

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: 033369 709 0, Fax: 033369 70948, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Amtlicher Teil
Öffentliche Bekanntmachungen:

Satzung für die Gemeinde Liepe

über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" und des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch"

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302), in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 26.11.2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Liepe ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" und des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch". Den Verbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I, S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Liepe erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband und den Gewässer- und Deichverband zu leistenden Beiträge.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke der Gebührensschuldner in der Gemarkung Liepe, sowie deren Lage innerhalb oder außerhalb von im Zusammenhang bebauten Gemeindeteilen (Ortslage). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Größe durch das Amt Oderberg.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres für die Jahre 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001.
- (3) Ab dem Kalenderjahr 2002 ist Bemessungsgrundlage die auf volle ar aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.
- (4) Berichtigungen für das Erhebungsjahr sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden.
- (5) Land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen eines Gebührensschuldners können, auch wenn diese nicht zusammenhängig in der Gemarkung Liepe sind, im Sinne dieser Satzung zu einer Grundstücksfläche zusammengefasst werden.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt gemäß der nach § 4 Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in den Kalenderjahren 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 2000 und 2001:

▪ bis	300	qm	5,00	DM	2,50	€
▪ bis	500	qm	7,00	DM	3,50	€
▪ bis	1000	qm	9,00	DM	4,50	€
▪ bis	5000	qm	10,00	DM	5,00	€
▪ über	5000	qm	13,00	DM	6,50	€
▪ zuzüglich für jeden angefangenen		ha	14,25	DM	7,10	€

(2) Die Gebühr beträgt kalenderjährlich ab dem Kalenderjahr 2002 je ar der nach § 4 Abs. 3 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- (a) des Wasser- und Bodenverbandes "Finowfließ" 0,065 €
- (b) des Gewässer- und Deichverbandes "Oderbruch" 0,075 €

(3) Zuzüglich wird pro Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 1,50 € erhoben.

(4) Der Gebührensatz wird jährlich nach Zugang der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes und des Gewässer- und Deichverbandes neu kalkuliert.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Gebühr wie folgt fällig:

- (a) Am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser dreißig DM/fünfzehn € nicht übersteigt.
- (b) Am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als dreißig DM/fünfzehn € beträgt und sechzig DM/einunddreißig € nicht übersteigt.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände "Finowkanal-Panke-Wuhle", "Oderbruch" und "Welse" im Amt Oderberg vom 16.02.1994 außer Kraft.

Liepe, 14.02.2003

Oderberg, 14.02.2003

gez. Klaus Marschner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.11.2002 vorstehende Satzung für die Gemeinde Liepe über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 17.02.2003

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Liepe

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. I, S. 186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. I, S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in der Sitzung am 24.09.2002 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriff des Grundstückes
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Säubern der Straße und der Gehwege
- § 6 Schneeberäumung
- § 7 Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte
- § 8 Außerordentliche Reinigung
- § 9 Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Des Weiteren sind auch öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen zu reinigen.

Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen und die Bushaltestellenbuchten. Zum Gehweg gehören auch die Grünflächen zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO).

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Brücken, Treppen sowie der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegende Grundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zu der erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer, Besitzer und Nutzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt 14-tägig. Und beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

(6) Fahrbahnen und Gehwege sind 14-tägig und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen. Die Gemeinde kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, Umzügen u.ä.. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 2

Begriff des Grundstückes

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Sofern mehrere Grundstücke desselben Eigentümers aneinander grenzen, die jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind, bilden sie in ihrer Einheit das Grundstück im Sinne dieser Satzung.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Die Erschließung wird in der Regel nicht dadurch ausgeschlossen, dass das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern usw. von der Straße getrennt ist oder dass ein Zugang fehlt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird gemäß § 49 a Abs. 5 des BbgStrG den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder der gesetzliche Vertreter/ Verwalter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, Krankheit, Urlaub etc. für die Dauer von 14 Tagen ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln. Hierzu hat der Reinigungspflichtige, für die Dauer seiner Abwesenheit, die Reinigungspflicht an einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer, Nachbar) zu übertragen.

(4) Dem Eigentümer gleichgestellt werden die zur Nutzung dinglichen Berechtigten.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst:

- a) das Säubern der Straße und der Gehwege (§ 5)
- b) die Schneeberäumung (§ 6)
- c) das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7).

(2) Die Reinigung wird in folgendem Umfang auferlegt:

- a) Hauptverkehrsstraßen: Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung.
- b) Anliegerstraßen und befahrbare Wohnwege (auch unbefestigte bzw. Wege mit wassergebundener Straßendecke) Reinigung der Gehwege und Randstreifen einschließlich Winterwartung, Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, Winterwartung mit Ausnahme der Fahrbahn.

(3) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 5

Säubern der Straße und der Gehwege

(1) Zum Säubern der Straße gehört das Kurzhalten der Grünstreifen, die Beseitigung von Unkraut,

Laub, Schlamm und Kehrlicht, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben, Mulden und Durchlässe und die Entfernung von Gegenständen die nicht zur Straße gehören.

Gemäß §§ 32, und 49 Abs. 1 Ziffer 27 StVO ist das Verbringen von Feldsteinen, Eisenstangen, Betonpollern usw. nicht zulässig.

(2) Kehrlicht, Schlamm und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei Eckgrundstücken ist die Fläche zu reinigen, die sich aus der geradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

§ 6

Schneeberäumung

(1) Schnee der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. Soweit Lagermöglichkeiten auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahn gebracht werden. Rinnen und Rinneneinläufe sowie Hydranten sind freizuhalten.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) Bei Schneefall sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist auf beiden Straßenseiten kein Gehweg vorhanden, bezieht sich die Räum- und Streupflicht auf einen ausreichend breiten Streifen entlang des Fahrbahnrandes.

(4) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte zu schaffen.

(5) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu Räumen bzw. zu streuen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7

Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte

(1) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

(2) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder Splitt (keine Asche). Die Verwendung von Salz oder sonstigen, auftauenden Stoffen ist verboten, das gilt nicht:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist;
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen oder starken Gefälle bzw. Steigungsstrecken;

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünte Flächen abzulagern.

(4) Die bestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(5) Durch Frost und Schneefall entstandenes Eis muss aufgehackt und beseitigt werden, dasselbe gilt für Rutschbahnen. Auch das sich in Rinnen und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist zu entfernen.

§ 8**Außerordentliche Reinigung**

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Stroh, Silofutter, Dung, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 9**Ordnungswidrigkeit, Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung, können gemäß § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bedroht werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Amtsdirektor.

§ 10**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oderberg vom 31.05.1995 außer Kraft.

Liepe, 06.11.2002

Oderberg, 06.11.2002

gez. Klaus Marschner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2002 vorstehende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Liepe, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 06.11.2002

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Orts- und Straßenverzeichnis der Gemeinde Liepe

Legende:

Spalte 1 Gemeinde

Spalte 2 Straßenbezeichnung

Spalte 3 Reinigungszyklus

Spalte 4 Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen

a Reinigung der Gehwege, Randstreifen und der Straßenrinnen sowie deren Winterwartung

b Reinigung der Gehwege und Randstreifen; Reinigung der Fahrbahn bis zur Straßenmitte, Winterwartung mit Ausnahme der Fahrbahn

Ort 1	Straßenverzeichnis 2	Reinigungs- Zyklus 3	Reinigungs- aufgaben 4
Liepe 16248	Am Rundteil	14- tägig	b
	Am Rundteil 1 und 8 (L 29)	14- tägig	a
	Am Sportplatz	14- tägig	b
	Bergstr.	14- tägig	b
	Brauerstr.	14- tägig	b
	Brodowiner Str.	14- tägig	b
	Choriner Str.	14- tägig	b
	Ernst-Thälmann-Str. (L 29)	14- tägig	a
	Fischerstr.	14- tägig	b
	Grenzhäuser (L 29)	14- tägig	a
	Gutshof	14- tägig	b
	Karl-Liebknecht-Str. (L 29)	14- tägig	a
	Kirchstr.	14- tägig	b
	Kreuzstr.	14- tägig	b
	Kurze Str.	14- tägig	b
	Neue Parsteiner Str.	14- tägig	b
	Parsteiner Str.	14- tägig	b
	Poststr.	14- tägig	b
	Schöpfwerk	14- tägig	b
	Triftstr.	14- tägig	b
Vorwerk	14- tägig	b	
Waldstr.	14- tägig	b	
Wiesenweg	14- tägig	b	
Zur alten Weide (L 29) (an der E.-Thälmann-Str.)	14- tägig	a	

Sonstige amtliche Mitteilungen:**Bekanntmachung**

Hiermit weise ich auf folgende Veröffentlichung der Gemeinde Hohensaaten, Liepe, Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee sowie der Stadt Oderberg hin:

1. Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat nach § 14 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Zweckverbandsstabilisierungsgesetz) vom 6. Juli 1998 (GVBl. I, S. 162 ff.) den Feststellungsbescheid für den ZWA in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2002 vom 19. Dezember 2002 öffentlich bekannt gemacht.
Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.
2. Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 16/2002 vom 30. Dezember 2002 die zwischen dem ZWA Sandenden und dem ZWA Eberswalde vereinbarte Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.
Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachung

Das Jugendfreizeithaus in Oderberg, Platz der Einheit 14, ist in der Zeit vom

10. bis 14. März 2003

geschlossen.

gez. Förster
Jugendbetreuerin

Bekanntmachung

Die Amtskita des Amtes Oderberg teilt mit, dass am **02. Mai 2003** und **30. Mai 2003** sowie in der Zeit vom **22. Dezember 2003 bis 02. Januar 2004** die Amtskita mit den dazugehörigen Einrichtungen

Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ in Oderberg, H.-Seidel-Str. 5
und
Kinderhort „Haus der kleinen Strolche“ in Oderberg, Am Friedenshain 2

geschlossen ist.

gez. Fritze
Kitaleiterin

Bekanntmachung

Die Amtskita des Amtes Oderberg teilt mit, dass in den Sommerferien in der Zeit vom

21. Juli bis 15. August 2003

der Kinderhort „Haus der kleinen Strolche“ in Oderberg, Am Friedenshain 2, **geschlossen** ist.

Bei Bedarf einer Betreuung von Hortkindern in diesem Zeitraum erfolgt in der Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ in Oderberg, H.-Seidel-Str. 5.

gez. Fritze
Kitaleiterin

Bekanntmachung

Die Verwaltung des Amtes Oderberg gibt die Schließzeiten zwischen den gesetzlichen Feiertagen für das Jahr 2003/04 bekannt.

An nachfolgend aufgeführten Tagen ist geschlossen:

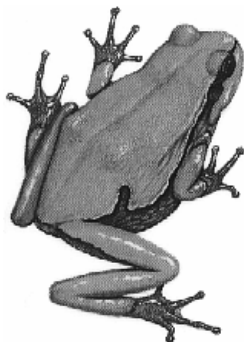
- am **02.05.2003**, Freitag nach dem Maifeiertag
- am **30.05.2003**, Freitag nach Christi Himmelfahrt
- am **02.01.2004**, Freitag nach Neujahr.

gez. Gerhard Miroslau
amt. Amtsdirektor

Nichtamtlicher Teil:



**BIOSPHERÄNRESERVAT
SCHORFHEIDE-CHORIN**
Großschutzgebiet des Landes Brandenburg



Bürger-Information

**Das Massensterben von Amphibien verhindern,
deshalb: zeitweilige nächtliche Verkehrsbeschränkungen**

Der Parsteinsee gehört mit seinem Umland zu den attraktivsten Gebieten im Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin. Die gesamte Gegend ist nicht nur Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere, sondern auch ein wichtiges Erholungsgebiet. Die Campingplätze bei Parstein und Pehlitz sind besonders beliebt. Die Entwicklung von naturverträglichem Tourismus wird vom Landkreis Barnim und vom Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin aktiv unterstützt.

Im Jahre 2000 wurde der Weg zwischen den Campingplätzen Parstein und Pehlitz zum Teil als Asphaltstraße ausgebaut und zum Teil neu gepflastert. Einheimische und Touristen haben von der schnellen Verbindung zwischen Parstein und Brodowin sehr bald Besitz ergriffen : Das Verkehrsaufkommen stieg erheblich, und es wurde schneller gefahren.

Damit kommen besonders die wandernden, kleinen und relativ langsamen Amphibien und Reptilien nicht zurecht und erleiden in großen Mengen den Verkehrstod.

Ab Anfang März verlassen die Amphibien ihre Winterquartiere auf dem Land und wandern zur Paarung in ihre angestammten Laichgewässer. Bei günstigem Wanderwetter, milden Temperaturen und nächtlichem Regen, wandern „explosionsartig“ sehr viele Tiere innerhalb eines kurzen Zeitraums. Jedes Fahrzeug, dazu noch mit hoher Geschwindigkeit, richtet zu solchen Zeiten immense Tierverluste an. Die schwarze Asphaltstraße wirkt außerdem auf die Amphibien anziehend, weil sie die über Tag gespeicherte Wärme nachts abgibt.

Dieses Gebiet am Parsteiner See hat eine landes- und europaweite Bedeutung insbesondere durch das große Vorkommen von Laubfröschen, Rotbauchunken, Kamm-Molchen und weiteren geschützten Arten.

Europäische Institutionen und die obersten Naturschutzbehörden schauen genau hin, wie wir mit solch einmaligen Lebensräumen umgehen und wie wir die Auflagen zur Vermeidung der Verkehrsoffer erfüllen.

Das hat schon mehrmals die Vertreter von Kreisverwaltung und betroffenen Ämtern, von Forstamt und Naturschutzbund, von Naturschutzstation und Verwaltung des Biosphärenreservates zusammengeführt, um die Möglichkeiten zum Schutz der Tiere zu erörtern. Seit Bestehen des Problems ist mit verschiedenen ergänzenden Methoden versucht worden, die Verluste zu verringern : Saisonale Amphibienzäune, stationäre Leiteinrichtungen, Nachtfahrverbot und Geschwindigkeitsbeschränkung durch Beschilderung. Die Tierverluste sind geringer geworden, aber immer noch zu hoch. Der Bau der festen Leiteinrichtungen, der noch nicht fertiggestellt ist, kann erst weitergehen, wenn wieder Geld zur Verfügung steht.

Um ein erneutes Massensterben der Amphibien zu verhindern, einigten sich die Vertreter aus den Verwaltungen und Facheinrichtungen auf eine nächtliche Straßensperrung in der Hauptwanderzeit der Amphibien im Zeitraum vom 1. März bis 31. Mai 2003 in der Zeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr. Das Schließen der Schranken in diesem Zeitraum erfolgt für maximal 6 Wochen, gegebenenfalls mit zeitlichen Unterbrechungen entsprechend der Witterung und Wahrscheinlichkeit der Amphibienwanderung. Die Sperrung wird mindestens 3 Tage vorher in der Märkischen Oderzeitung und in den anliegenden Gemeinden örtlich bekannt gegeben. Dazu kommen eine Tonnagebeschränkung bis 3,5 t, eine Geschwindigkeitsbeschränkung bis 30 km/h durch Beschilderung und der Einbau von verkehrsberuhigenden Elementen im Asphaltbereich.

Im Juni wird das Ergebnis der Maßnahmen des Frühjahrs 2003 ausgewertet und eine Entscheidung für das Vorgehen im Spätsommer/Herbst 2003 (Amphibienrückwanderung) getroffen.

Bei Fragen naturschutzfachlicher Art wenden Sie sich bitte an:

Verwaltung des Biosphärenreservates
16278 Angermünde
Hoher Steinweg 5 – 6
Tel. 03331 / 36 54 14

Bei Fragen zur Organisation der Straßensperrung wenden Sie sich bitte an:

Amt Oderberg
Ordnungsamt
Tel. 033369 / 70 9 37

Einladung der Fachhochschule Eberswalde

„Perspektiven für das Dorf - eine Tagung zu aktuellen Fragen der Dorfentwicklung in Brandenburg“ am 28./29. März in der Fachhochschule Eberswalde
Veranstalter: Projekt campus.rurale - Partizipative Dorfentwicklung (Projektleiter Prof. Dr. Jürgen Peters) in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung

Veranstaltungsort: Fachhochschule Eberswalde, Friedrich-Ebert-Straße 28, 16225 Eberswalde

Tagungsgebühr: 1. Tag 10 Euro, 2. Tag 5 Euro

Nähere Informationen: Dipl. Ing. Regina Rhodius/ Dipl. Ing. Helga Thomé,

Tel.: 0 33 34 / 657 335; email: rrhodium@fh-eberswalde.de

Anmeldung: Friedrich-Ebert-Stiftung, Hermann-Elflein-Straße 30-31, 14467 Potsdam,
Tel.: 0 33 1 / 29 25 55, email: potsdam@fes.de
